

Zwischen der
Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.

- einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgender

GEHALTSTARIFVERTRAG

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Der Gehaltstarifvertrag gilt
 - 1.1.1 **räumlich:**
für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;
 - 1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, die Mitglied der
Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V. sind;
 - 1.1.3 **persönlich:**
für die in den unter 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten Angestellten,
die Mitglied der IG Metall sind.

§ 2 Beschäftigungsgruppen

Für die Einstufung in die Beschäftigungsgruppen gelten die Bestimmungen der Anlage
2 des Manteltarifvertrages.

§ 3 Gehälter

Die Gehaltstabellen vom 18. Juni 2021 gelten vom 1. April 2023 bis zum 31. Oktober 2023 weiter. Ab dem 1. November 2023 bis zum 30. September 2024 erhöhen sich die Gehälter um 5,0 Prozent und ab dem 1. Oktober 2024 bis zum 31. März 2025 um weitere 3,6 Prozent.

	ab 01.04.2023 bis 31.10.2023	ab 01.11.2023 bis 30.09.2024	ab 01.10.2024 bis 31.03.2025
		5,0 %	3,6 %
Angestellte			
K1 Eingangsgehalt	2.423,00 €	2.544,00 €	2.636,00 €
K2 Eingangsgehalt	2.731,00 €	2.868,00 €	2.971,00 €
ab 3. Beschäftigungsjahr	2.882,00 €	3.026,00 €	3.135,00 €
ab 6. Beschäftigungsjahr	3.169,00 €	3.327,00 €	3.447,00 €
K3 Eingangsgehalt	2.969,00 €	3.117,00 €	3.229,00 €
ab 3. Beschäftigungsjahr	3.145,00 €	3.302,00 €	3.421,00 €
ab 6. Beschäftigungsjahr	3.500,00 €	3.675,00 €	3.807,00 €
K4 Eingangsgehalt	3.242,00 €	3.404,00 €	3.527,00 €
ab 3. Beschäftigungsjahr	3.848,00 €	4.040,00 €	4.185,00 €
ab 5. Beschäftigungsjahr	4.224,00 €	4.435,00 €	4.595,00 €
K5 Eingangsgehalt	4.839,00 €	5.081,00 €	5.264,00 €
(freie Vereinbarung) beträgt die Erhöhung K 5F mindestens		242,00 €	183,00 €
Meister			
M 1	3.895,00 €	4.090,00 €	4.237,00 €
M 2	4.240,00 €	4.452,00 €	4.612,00 €
M 3	4.839,00 €	5.081,00 €	5.264,00 €

§ 4 Besondere Bestimmungen

- 4.1 Die vereinbarten Gehälter sind Mindestgehälter. Die Bezahlung von Leistungszulagen an Angestellte wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.
- 4.2 Alle Arten von Zulagen sind in der Gehaltsfestsetzung getrennt vom Tarifgehalt auszuweisen.
- 4.3 Bisher gewährte Leistungszulagen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.
- 4.4 Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV abweicht, erhalten ein Tarifgehalt, das nach folgender Formel ermittelt wird:
- $$\frac{\text{Tarifgehalt gemäß Gehaltstarifvertrag} \times \text{individueller regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV}}$$
- 4.5 Beschäftigungsjahre sind Zeiten ohne die Berufsausbildung und ohne Ruhenszeiten (z. B. Wehr- und Ersatzdienst, Erziehungszeiten) im Betrieb. Bei einer Umgruppierung sind die Beschäftigungsjahre nicht noch einmal zu erbringen.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

- 5.1 Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 1. April 2023 in Kraft.
- 5.2 Er kann mit einer Ein-Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2025, gekündigt werden. Er ersetzt den Gehaltstarifvertrag vom 18. Juni 2021.

- 5.3 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach der Kündigung dieses Gehaltstarifvertrages die Verhandlungen so rechtzeitig aufzunehmen, dass sie vor Ablauf dieses Gehaltstarifvertrages beendet sein sollen.

Leinfelden-Echterdingen, den 21. April 2023

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.

Michael Jelinek

Dr. Andreas Göritz

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Roman Zitzelsberger

Ivan Curkovic